



Gemeinnütziger Frauenverein Schöffland und Umgebung

Statuten

A Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Gemeinnütziger Frauenverein Schöffland und Umgebung“ besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Schöffland.

Art. 2

Der Verein ist eine Sektion des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins, er unterstützt und fördert dessen Bestrebungen.

Art. 3

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Werken und Bestrebungen in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung. Er kann Aufgaben übernehmen, die der Allgemeinheit dienen, sei es allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.

Art. 4

Zu den Aufgaben des Vereins gehören:

- Führung einer Brockenstube, wo gut erhaltene Gebrauchsgegenstände ohne Entschädigung entgegengenommen werden.
- Besuche und Unterstützung von hilfsbedürftigen, einsamen und betagten Personen, dies in Zusammenarbeit mit dem Sozialamt und dem Alterszentrum.
- Nach Bedarf:
 - Kurse, Vorträge, Vereinsreisen
 - Adventsnachmittage für Alleinstehende
 - Altersnachmittage
 - Babysitter-Vermittlung usw.



B Mitgliedschaft

Art. 5

Als Mitglied kann jede in der Gemeinde Schöffland und Umgebung wohnhafte Person vom Vorstand aufgenommen werden, welche die Zielsetzungen des Vereins anerkennt und den von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag bezahlt. Die Beitrittserklärung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a auf mündliches oder schriftliches Gesuch auf Ende des Kalenderjahres
- b bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages
- c wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

C Organe des Vereins

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a Die Generalversammlung
- b Der Vorstand
- c Die Kontrollstelle (Revisorinnen)

Art. 8

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt ordentlicher Weise alljährlich im ersten Quartal zusammen. Wenn der Vorstand es als notwendig erachtet, oder wenn mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder es durch schriftliches Begehren verlangen, ist jederzeit eine ausserordentliche Versammlung anzuordnen.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage im Voraus, unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Art. 9

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a Genehmigung, bzw. Abänderung der Statuten
- b Wahl des Vorstandes, ~~dessen Präsidentin und / oder Co-Präsidentin,~~ sowie von zwei Rechnungs-Revisorinnen



- c Genehmigung des Jahresberichtes und der Kassarechnung des Vorstandes
- d Genehmigung des Budgets
- e Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- f Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Generalversammlung
- g Ernennung von Ehrenmitgliedern.
Wer zehn Jahre oder mehr im Vorstand mitarbeitet, wird auf jeden Fall zum Ehrenmitglied ernannt.

An einer Generalversammlung gemachte neue Vorschläge von Wichtigkeit dürfen nicht an der gleichen Versammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Bei der Abstimmung entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder.

Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 10

Der Vorstand besteht aus ~~einem fünf~~ bis neun Mitgliedern und wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

~~Mit Ausnahme der Präsidentin und / oder der Co-Präsidentin~~ Er konstituiert sich ~~der Vorstand~~ selbst. ~~Er wählt die Vize-Präsidentin, die Aktuarin und die Kassierin.~~ ~~Entsteht vor Ablauf der Wahlperiode eine Lücke im Vorstand, so ist dieser~~ **Der Vorstand ist** berechtigt, sich zu ergänzen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung. **Die Wahl erfolgt für den Rest der Amtsperiode. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.**

~~Die rechtsverbindlichen Unterschriften für den Verein führen die Präsidentin / Co-Präsidentin, die Aktuarin oder die Kassierin kollektiv zu zweien.~~

~~Für den Postcheck- und Bankverkehr besitzt die Kassierin Einzelunterschrift.~~

Art. 11

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und fasst Beschluss in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung übertragen sind.

Er bereitet die Geschäfte vor, die der Generalversammlung zu unterbreiten sind.

Art. 12

Die Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel monatlich einmal statt.



Art. 13

Spezielle Aufgaben können nach Bedarf an besondere, vom Vorstand zu ernennende Kommissionen übertragen werden. Diese stehen mit dem Vorstand in engem Kontakt.

Wird eine solche Kommission vom Vorstand wieder aufgelöst (bspw. Brockenstube), wird das vorhandene Vermögen dem Frauenverein übergeben, bis sich eine neue Kommission mit ähnlichen Zwecken bildet. Die jährlichen Zinserträge dürfen bis dahin zu eigenen Zwecken verwendet werden. Nach einer Frist von zehn Jahren fällt das Vermögen vollumfänglich der Hauptkasse zu.

Soweit diese Kommission eigene Kassen führen, werden diese ebenfalls von den ordentlichen Revisorinnen geprüft.

D Rechnungswesen

Art. 14

Der Verein beschafft sich die finanziellen Mittel durch:

- a Einnahmen der Brockenstube
- b Mitgliederbeiträge
- c Kapitalzinsen
- d Ertrag aus besonderen Aktionen und Veranstaltungen
- e Zuwendungen und Geschenke

Art. 16

Den Vorstandsmitgliedern (und eventuell den Kommissionsmitgliedern) werden die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Das Geschäftsjahr schliesst mit dem 31. Dezember ab.

E Haftung

Art. 16

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Einzelne Vorstands- und Vereinsmitglieder können für die Vereinsschulden nicht haftbar gemacht werden.



F Schlussbestimmungen

Art. 17

Zur Auflösung des Vereins oder zum Austritt aus dem Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 18

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen dem Gemeinderat Schöffland übergeben, bis sich ein neuer Frauenverein mit ähnlichen Zwecken bildet. Die jährlichen Zinserträge dürfen bis dahin von der Benoit-May-Fonds-Kommission für ihre Zwecke verwendet werden.

Wird innerhalb einer Frist von zehn Jahren in der Gemeinde kein neuer Frauenverein gegründet, so fällt das gesamte Vereinsvermögen dem Benoit-May-Fonds, Gemeindekanzlei, Finanzverwaltung, Schöffland zu Eigentum zu.

Art. 19

Für eine Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ an der Gemeindeversammlung anwesenden Mitgliedern.

Art. 20

Alle in diesen Statuten erwähnten Funktionen können sowohl von weiblichen als auch von männlichen Vereinsmitgliedern ausgeübt werden.

Art. 21

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom ~~2015~~. März 20174. Sie sind durch die **ao.** Generalversammlung vom ~~520~~. März 20187 angenommen worden und treten mit diesem Tag in Kraft.

Schöffland, ~~520~~. März 20187

Der Vorstand
Trudi Rössler

Die Protokollführerin
Renate Leuenberger

~~Die Co-Präsidentinnen:~~

~~Senja Ott~~

~~Dorothee Deswald-Kuhlman~~